



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden  
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,  
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,  
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 32, Nummer 9, Peitz, den 27.09.2023

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,  
03185 Peitz, Schulstraße 6,  
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177  
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,  
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

#### **Gemeinde Turnow-Preilack**

Friedhofssatzung	Seite 2
1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung	Seite 6

#### **TAV/GeWAP**

Jahresabschluss 2021	Seite 7
Bekanntmachung des Beschlusses der 13. Verbandsversammlung	Seite 7

#### **Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband**

Hinweis auf Veröffentlichung der Verbandssatzung	Seite 7
--------------------------------------------------	---------

#### **Landkreis Spree-Neiße**

Bekanntmachung Kataster und Vermessung	Seite 7
----------------------------------------	---------

#### **Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg**

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, VNr. 6001 Q	Seite 8
---------------------------------------------------	---------

### **Sonstige Amtliche Mitteilungen**

Sitzungstermine	Seite 8
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 8
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 11

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Gemeinde Turnow-Preilack

#### Friedhofssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. 1 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk in ihrer Sitzung am 8.09.2023 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Turnow-Preilack/ Turnow-Pšituk.

Das sind:

1. Friedhof im OT Turnow/Turnow
2. Friedhof im OT Preilack/Pšituk

##### § 2

##### Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen obliegt dem Amt Peitz/Picnjo.

(2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besaßen und solcher Personen, an deren Beisetzung ein besonderes berechtigtes Interesse besteht sowie die Pflege des Andenkens der beigesetzten Person.

(3) Die Beisetzung anderer Personen kann mit Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zugelassen werden, solange die Gewährleistungspflicht nach § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht gefährdet wird.

##### § 3

##### Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Schließung zu stellen.

(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 7 dieser Satzung festgelegten Ruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer

der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk in die neuen Grabstätten umzubetten.

(5) Die Umbettungstermine werden spätestens ein Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 4

##### Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

##### § 5

##### Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen dem Zweck des Ortes und der Würde der Verstorbenen entsprechend zu verhalten und Rücksicht auf das Gedenken der Angehörigen und der Besucher zu nehmen. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und dem Amt Peitz/Picnjo ist zu folgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; aufgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Einfriedungen zu übersteigen, die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Tiere mitzubringen,
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
- m) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo Druckschriften zu verteilen,
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Hierbei ist eine Abfalltrennung zu beachten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den Nutzungsberechtigten Personen entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 6 Gewerbliche Tätigkeit**

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit dieser Friedhofssatzung vereinbar sind. Gewerbetreibende benötigen eine schriftliche Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo.

- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
  - c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen den Beschäftigten der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und des Amtes Peitz/Picnjo vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebein Reste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher

Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

## **III. Grabstätten**

### **§ 7 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt:

- a) für Körper 25 Jahre und
- b) für Totenasche 15 Jahre.

### **§ 8 Arten der Grabstätten**

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 9 der Satzung),
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 10 der Satzung),
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 11 der Satzung),
- d) Urnennische in den Urnenstelen (§ 12 der Satzung).

(2) Die genannten Grabstätten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung. Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

### **§ 9 Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen**

(1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten mit ein, zwei oder mehr Grabstellen, die für die Beisetzung der Körper der verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag eines Nutzungsberechtigten vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Person beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anstelle eines Körpers auch Totenasche beigesetzt werden. Pro Grabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der Totenasche darf während der Ruhezeit nicht oberhalb eines bereits beigesetzten Körpers (Sarg) erfolgen.

(4) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	
Länge mit Denkmal:	1,50 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,40 m
einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	1,40 m
Abstand:	0,40 m
zweistellige Wahlgrabstätte	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	2,50 m
Abstand:	0,40 m
dreistellige Wahlgrabstätte	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	4,20 m
Abstand:	0,40 m

### **§ 10 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen**

(1) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten mit 4 Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Toten-

asche verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer Nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

(3) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge:	1,10 m
Breite:	1,10 m
Abstand:	0,40 m

## § 11

### Urnengemeinschaftsgrabstätte

Die Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Grabstätte, in der in einem Rasenfeld die Totenasche von Personen beigesetzt wird, ohne dass das einzelne Grab erkennbar ist. Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Rasenfläche ist untersagt. Das Ablegen von Blumenschmuck o. Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

## § 12

### Urnennische in den Urnenstelen

(1) Urnennischen in den Urnenstelen sind Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung der Totenasche der verstorbenen Personen in den von der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk dafür errichteten Urnenstelen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer Nutzungsberechtigten Person der Reihe nach vergeben, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nischen besteht nicht.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts für Urnennischen in den Urnenstelen beträgt 20 Jahre.

(3) Zur Verschließung der jeweiligen Urnennischen in den Urnenstelen sind nur die von der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk beschafften Grabtafeln, in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung sind durch Auftrag der Nutzungsberechtigten Person fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.

Die Inschrift in Form von namentlicher Benennung des Beigesetzten mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbedatum darf nur mit einem aufgesetzten Bronze- oder Aluminiumschriftzug (braun oder grau patiniert) und einer Schriftgröße bis max. 30 mm erfolgen.

Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat die Nutzungsberechtigten Person zu übernehmen. Die Grabtafeln bleiben Eigentum der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.

(4) Blumenschmuck und Grablichter dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Anbringung von Halterungen für Grabschmuck an die Grabtafeln ist nicht zulässig.

(5) Ein genereller Rechtsanspruch auf die Beisetzung in einer Urnennische der Urnenstelen besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in der Urnenstele nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den sonstigen Vorschriften dieser Friedhofssatzung.

(6) Die Urnennischen in den Urnenstelen sind mit folgenden Abmessungen angelegt:

Breite:	28,30 cm
Tiefe:	49,50 cm
Höhe:	35,00 cm

Somit sind maximal drei Aschekapseln oder zwei Aschekapseln mit Überurne (mit Schmuckurne) in einer Urnennische zulässig.

## IV. Gestaltung der Grabstätten

### § 13

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist in ihrer gesamten Größe so zu gestalten, dass das pietätvolle Gedenken an die Verstorbenen in einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe

anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen mit Aussagen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist verboten.

(2) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

(3) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken sind nicht zulässig.

(4) Jede Bepflanzung der Rasenfelder der Urnengemeinschaftsgrabstätten ist untersagt. Auf allen Grabstätten ist die Bepflanzung mit Bäumen untersagt. Soweit eine Bepflanzung der Grabstätte erlaubt ist, dürfen die Gewächse andere Grabstätten oder die sonstigen Anlagen des Friedhofs nicht beeinträchtigen.

## V. Beisetzungen

### § 14

#### Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleneinhaber (Nutzungsberechtigte Personen) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstätte sowie für eine Urnennische ist auch vor Eintritt eines Todesfalls möglich.

(2) Die Nutzungsberechtigte Person ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

(3) Die Beisetzung erfordert ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Sofern noch kein Nutzungsrecht besteht, ist die Anmeldung nach § 14 der Antrag auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes.

(4) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstätte durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte, auf Verlängerung oder auf Unveränderlichkeit eines bestehenden Nutzungsrechtes besteht nicht.

(6) Eine Beisetzung in einem noch freien Grab einer zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte ist nur erlaubt, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Dauer der Ruhezeit (§ 7) der nunmehr beizusetzenden Person entspricht. Einem Antrag auf Verlängerung ist zu entsprechen, wenn keine Schließung nach § 3 beabsichtigt ist und die Nutzungsberechtigten Person ihre Pflichten nach dieser Satzung nicht grob missachtet hat.

(7) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung) ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Nutzungsberechtigten Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge mit Zustimmung der betreffenden Person über auf die:

- durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- Kinder,
- Eltern,
- Geschwister,

- e) Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern,
- g) Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat,
- h) Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Kommt für den Übergang des Nutzungsrechts ein Paar (z.B. b)) oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht die jeweils ältere der jüngeren Person vor. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen werden.

(10) Lehnen die in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen den Übergang des Nutzungsrechts ab und ist auch keine sonstige Person vorhanden, auf die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo das Nutzungsrecht übertragen werden kann, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte abräumen und die Gräber mit Rasen einsehen. Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-P ituk ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

### § 15

#### Anmeldung der Beisetzung

(1) Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Name und Anschrift der Person, die das Nutzungsrecht beantragt,
- b) sofern für die das Nutzungsrecht beantragende Person eine Vertreterin oder ein Vertreter (z. B. Bestattungsunternehmen) handelt, die schriftliche Vertretungs- oder Auftragserteilung,
- c) der Nachweis, dass der Sterbefall oder bei Totgeburten die Geburt beim zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt wurde,
- d) bei Fehlgeborenen eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt ergibt sowie Name und Anschrift der Mutter,
- e) den Nachweis des Nutzungsrechts, sofern eine Beisetzung in einer mehrstelligen Grabstätte beantragt wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden.

### § 16

#### Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Der nutzungsberechtigten Person obliegt die Beisetzung einschließlich der Aushebung und Schließen des Grabes, des Transportes und des Versenkens des Sarges oder Urne durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens. Die Arbeiten sind mit der erforderlichen Sachkunde nach den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante des Sarges mindesten 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für die Beisetzung von Särgen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten sind die Gräber so auszuheben, dass die in der Grabstätte zugelassene Anzahl der Beisetzungen erfolgen kann.

(3) Es gelten die §§ 6 bis 9 und die Anlage 1 sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung.

### § 17

#### Särge und Urnen

(1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuch-

tigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein. Die Kleidung von Leichen soll aus Papierstoff und Naturmaterialien bestehen.

(2) Auf Antrag wird eine Befreiung vom Sargzwang erteilt, wenn die verstorbene Person einer Religionsgemeinschaft angehört hat, in der die Beisetzung in einem Sarg nicht vorgesehen oder unerwünscht ist.

### § 18

#### Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

(1) Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle stattfinden.

(2) Die Trauerhalle dient ausschließlich zur Durchführung von Trauerfeiern. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.

(3) Die Dekoration der Trauerhalle ist Angelegenheit der antragstellenden Person. Nach Abschluss der Trauerfeier ist diese unverzüglich zu entfernen. Särge müssen während der Benutzung der Trauerhalle geschlossen sein.

### § 19

#### Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo. Dem Antrag ist beizufügen:

1. die Angabe der Grabstätte, auf der das Grabmal errichtet werden soll,
2. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo versagt werden. Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Auf dem Friedhof in Preilack/P ituk sind die Grabmäler so zu setzen, dass die Beschriftung zum Hauptweg zeigt.

(3) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten technischen Regeln zu errichten. Es gilt § 9 der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Verbindung mit der TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet oder geändert worden ist.

### § 20

#### Pflichten der nutzungsberechtigten Person

(1) Sofern es sich nicht um die Urnengemeinschaftsgrabstätten handelt, hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Grabstätte ist nach den Vorschriften dieser Satzung dauerhaft instand zu halten und zu pflegen. Zur Ausübung der Pflegearbeiten kann sich die nutzungsberechtigte Person auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von der nutzungsberechtigten Person anteilig sauber zu halten. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist untersagt.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte sind von der nutzungsberechtigten Person jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ist

die Verkehrssicherheit gefährdet, ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo dazu auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ermächtigt. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Nutzungsberechtigte Person haftet für jeden Schaden, der durch das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage verursacht wird.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen von der Grabstätte von der bisher Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk beräumt werden.

## § 21

### Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten

(1) Kommt eine Nutzungsberechtigte Person den Pflichten nach § 19 nicht nach, wird sie von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo aufgefordert, die Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. § 19 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte.

(2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der gesetzten Frist ihren Pflichten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person herrichten, pflegen und instandsetzen, insbesondere die Verkehrssicherheit herstellen oder das Grabmal, die Pflanzen und die sonstigen baulichen Anlagen entfernen. Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

## VI. Schlussvorschriften

### § 22

#### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 23

#### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk zu entrichten.

### § 24

#### Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro kann belegt werden, wer

- sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeit oder trotz Untersagung auf den Friedhöfen aufhält,
- den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt,
- entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo auf den Friedhöfen gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 7 missachtet,

- entgegen § 18 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo errichtet oder verändert,
- entgegen § 19 Absatz 1 Satz 3 Herbizide oder Pestizide einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. IS. 2571) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.

## § 25

### Haftung

Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihre Anlagen und Einrichtungen durch den Geschädigten oder dritten Personen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

## § 26

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk, beschlossen am 20.11.2020, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, 13.09.2023

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

## 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]), der Friedhofssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk, beschlossen am 20.11.2020 hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk in ihrer Sitzung am 12.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk vom 20.11.2020, beschlossen:

## § 1

In § 4 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk, beschlossen von der Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk am 20.11.2020, wird der Absatz (1) wie folgt neu hinzugefügt:

## § 4

### Gebühren

- Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechts an Grabstätten (Grabstelleneinrichtungsgebühr und Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)
  - Urnennische in der Urnenstelle (Nutzungszeit 20 Jahre) 680,44 Euro

- (f) Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechts (pro Jahr)
- bei Wahlgrabstätten 1/20 der Gebühr  
für Urnennische nach e) nach e)

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, 13.09.2023

E. Hölzner  
Amtsdirektorin

- Siegel -

## TAV/GeWAP

### Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz hat in ihrer Sitzung am 13.06.2023 den geprüften Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz gemäß §§ 7, 27 EigVO des Landes Brandenburg zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 22.345.138,00 € und einem Jahresüberschuss von 746.364,87 € (Beschluss-Nr. TAV/12/39/23) festgestellt und der Verbandsvorsteherin sowie ihrer Stellvertreterin für das Jahr 2021 Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. TAV/12/40/23).

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen bei der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung -Hammer-strom/Malxe-Peitz mbH, Kraftwerkstraße 28a in 03185 Peitz vom 4.10.23 bis 20.10.23 öffentlich aus.

gez. E. Hölzner  
Verbandsvorsteherin

### Bekanntmachung des Beschlusses der 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 22.08.23

#### Beschluss-Nr. TAV/13/42/23

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die Vergabe des Ersatzes der Datenfernübertragung um 4 weitere Abwasserpumpstationen.

## Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

### Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserverbandes

Die o. g. Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 03. Juli 2023 neu gefasst.

Die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Beschluss der Verbandsversammlung vom 03. Juli 2023; Beschluss Nr. VV 02/2023, ausgefertigt am 03. Juli 2023) ist durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße, als zuständige Aufsichtsbehörde lt. § 42 Abs. 2 GKGBbg, durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 16, Nummer 19, vom 12. Juli 2023 erfolgt.

Das Amtsblatt kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
19. Amtsblatt Muster SPN-Kurier.qxd (lkspn.de)  
Die verbandsangehörigen Gemeinden haben, gemäß § 14 Abs. 1 GKGBbg, in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die o.a. Veröffentlichung hinzuweisen.

R. Philipp  
Verbandsvorsteher

## Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

### Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, VNr. 6001 Q

**Verfahrensgebiet gemäß Anordnungsbeschluss vom 12.03.2007:**

(Teile der Gemarkungen Briesen, Dissen, Dissenchen, Döbbrick, Fehrow, Maust, Sielow und Striesow)

Das Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr, Sitz: Madlower Hauptstraße 7 in 03050 Cottbus informiert:

In Abstimmung mit dem gewählten Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung informiere ich die Teilnehmer zur vorgesehenen Abwicklung der sich aus dem Flurbereinigungsplan ergebenden Geldzahlungen.

#### Grundlage der Zahlungen

Mit dem Flurbereinigungsplan werden die zu leistenden Zahlungen bzw. die zu empfangenden Geldbeträge festgesetzt. Diese Zahlungen sind im Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen ausgewiesen. Allen Teilnehmern wurde mit dem Auszug aus dem Flurbereinigungsplan dieser Abfindungsnachweis mit Schreiben vom 10.01.2017 zugesandt. Teilnehmer, die vom 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan betroffen waren bzw. Teilnehmer, bei denen Änderungen des Flurbereinigungsplanes aufgrund privater Verfügungen über das Eigentum (Kauf bzw. Verkauf) notwendig waren, haben zu einem späteren Zeitpunkt eine oder mehrere Änderungen des Abfindungsnachweises – Ausgleichs und Entschädigungen erhalten. Maßgebend ist der zuletzt zugesandte Auszug.

#### Höhe der Zahlungen

Ein Teil der im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen Zahlungen ist bereits erfolgt (z. B.: Geldzahlungen für Landverzichtserklärungen). Diese Zahlungen sind nicht nochmals zu leisten. Die Zahlungsaufforderungen enthalten nur den Betrag der noch nicht realisierten Zahlungen.

Die Teilnehmer erhalten weiterhin einen Anteil aus den im Flurbereinigungsverfahren entstandenen Überschüssen. Die Verteilung der Überschüsse erfolgt auf der Grundlage der Werte der neuen Flurstücke.

#### Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens ist Mitglied des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung in Brandenburg (vlf). Der vlf führt die Flurbereinigungskasse.

Alle Teilnehmer, die eine Geldleistung von mehr als 7,00 € zu zahlen haben, bekommen vom vlf eine Zahlungsaufforderung. Teilnehmer mit einem Auszahlungsanspruch von mehr als 7,00 € werden vom vlf gebeten ihre Kontoverbindung mitzuteilen.

Bei Eigentümergeinschaften erhält nur ein Miteigentümer die Aufforderung zur Einzahlung der gesamten Geldleistung der Eigentümergeinschaft. Die Auszahlung erfolgt nur an einen Miteigentümer für die gesamte Miteigentümergeinschaft.

**Fragen zur Geldabrechnung**

Bei allen Fragen zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs wenden Sie sich bitte direkt an den für das Flurbereinigungsverfahren Spreebogen zuständigen Bearbeiter beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung in Brandenburg  
Friedrich-Engels-Str. 23  
14473 Potsdam

gez. Falko Marr

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Vermessungsassessor Falko Marr

## Landkreis Spree-Neiße

### Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Turnow-Preilack, Gemarkung Preilack, Fluren 1 bis 6** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Landkreis Spree-Neiße  
FB Kataster und Vermessung

### Sonstige Amtliche Mitteilungen

#### Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

**Do.: 05.10.23**

17:00 Uhr Verkehrs- und Umweltausschusses der Stadt Peitz  
Amtsverwaltung, Zbaszynek-Raum

18:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer  
Gemeindebüro

**Di.: 10.10.23**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland  
OT Maust, Gemeindezentrum

**Mo.: 16.10.23**

17:30 Uhr Amtsausschusses des Amtes Peitz  
Bibo, Bedum-Saal

**Di.: 17.10.23**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück  
Gemeindebüro

**Mi.: 18.10.23**

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz  
Rathaus, Ratssaal

**Do.: 19.10.23**

19:00 Uhr Finanzausschusses Jänschwalde  
Jänschwalde-Dorf, Gub.-Str. 30 B

**Di.: 24.10.23**

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow  
Gemeindebüro

**Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: [www.peitz.de/Bürgerportal/](http://www.peitz.de/Bürgerportal/) Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.**

- Änderungen vorbehalten! -

## Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### 24. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 26.06.2023

**öffentlicher Teil:**

**Beschluss: AP/OA/154/2023**

Die Verwaltung, vertreten durch die Amtsdirektorin Frau Elvira Hölzner wird ermächtigt, für das Amt Peitz die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgungssituation im Landkreis Spree-Neiße gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 GKGBbg i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Alt.2 GKBBbg. abzuschließen.

**Beschluss: AP/BA/153/2023**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, eine Potentialanalyse zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im Amt Peitz/Picnjo zu erarbeiten.

### 28. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 27.06.2023

**öffentlicher Teil:**

**Beschluss: Tei/BA/181/2023**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt, das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen im Rahmen der ersten Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Innovativen Speicherkraftwerks (ISKW) im Industriegebiet Kraftwerk Jänschwalde nicht zu erteilen, sh. Begründung gemäß Niederschrift zur Sitzung.

**Beschluss: Tei/BA/184/2023**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt, das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer 380-kV-Gasisolierten Schaltanlage im Industriegebiet Kraftwerk Jänschwalde mit nachfolgendem Hinweis zu erteilen. Aufnahme des folgenden Zusatzes in die Einvernehmenserklärung:

Wird die Anlage, die dieser Beantragung zugrunde liegt, stillgesetzt, ist die bauliche Substanz einschließlich der technischen Ausrüstung sofort und vollständig zurückzubauen. Die anfallenden Materialien sind fachgerecht zu entsorgen.

**Beschluss: Tei/BA/178/2023**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt den vorliegenden Entwurf zur Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung des Erlebnisparks mit der Änderung gemäß der Niederschrift zu Sitzung.

**Beschluss: Tei/BA/179/2023**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt den vorliegenden Entwurf zum Tarif der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung des Erlebnisparks mit den Änderungen gemäß der Niederschrift zu Sitzung.

**Beschluss: Tei/BA/182/2023**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt den vorliegenden Entwurf zur Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung der Gemeindezentren, dem „Haus der Vereine“ und dem „Begegnungszentrum Kastanienhof“.

**Beschluss: Tei/BA/183/2023**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt den vorliegenden Entwurf zum Tarif der Gemeinde Teichland/Gatojce für die Benutzung der Gemeindezentren, dem „Haus der Vereine“ und dem „Begegnungszentrum Kastanienhof“.



## 21. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz vom 10.07.2023

### öffentlicher Teil:

#### Beschluss: SP/BA/317/2023

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz den Garagenmietvertrag zu den benannten Konditionen abzuschließen.

#### Beschluss: SP/BA/318/2023

Der Hauptausschuss beschließt, das Vermessungsbüro ÖbVI Falko Marr, Madlower Hauptstraße 7, 03050 Cottbus mit den Vermessungsleistungen zur Feststellung und Abmarkung der Eigentums Grenzen entlang der B 168 und der L 50 im Bereich des Historischen Altstadt-kerns zu beauftragen.

#### Beschluss: SP/KTA/319/2023

Der Hauptausschuss beschließt:  
Zur Durchführung des Peitzer Fischerfestes 2023 werden dem Peitzer Fischerfestverein e.V. Bereiche des Volksparkes gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.500 € zur Verfügung gestellt.

### nichtöffentlicher Teil:

#### Beschluss: SP/BA/314/2023

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz stimmt dem Eintrag einer Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht einschließlich Feuerwehrzufahrt - auf den kommunalen Flurstücken 741; 299/2 und 282/2 der Flur 7 der Gemarkung Peitz zugunsten des Flurstückes 296/2 der Flur 7 zu. Vom Antragsteller ist dafür eine einmalige Entschädigung an die Stadt Peitz zu zahlen.

## 25. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 13.07.2023

### öffentlicher Teil:

#### Beschluss: AP/BAD/155/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt, das laufende Auswahlverfahren für die Neubesetzung der Stelle des Amtsdirektors (m-w-d) zu beenden.

## 25. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 13.07.2023

### öffentlicher Teil:

#### Beschluss: Jae/BA/167/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce stimmt der Maßnahme zur Sanierung von 2 Wohnungen im OT Drewitz (Dorfstraße 5a, 1. OG re und Dorfstraße 6, EG li) sowie den Arbeiten in den zugehörigen Treppenhäusern, gemäß Aufstellung mit Kostenschätzung vom 17.03.2023, grundsätzlich zu.

#### Beschluss: Jae/BAD/170/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde / Janšojce beschließt den Grundsatzbeschluss zur Nutzung von Räumlichkeiten im HdG durch die Kita "Lutki" Jänschwalde als mittelfristige Übergangslösung.

#### Beschluss: Jae/BAD/171/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde / Janšojce beschließt die grundsätzliche Planung und Entwicklung zur Kapazitätserweiterung der Kita „Lutki“ Jänschwalde zum Bildungscampus Jänschwalde.

#### Beschluss: Jae/OA/166/2023

Die Gemeindevertretung beschließt den Bewerbungen von Frau Fritsche und Herrn Schulz zuzustimmen.

### nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss: Jae/OA/169/2023

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Doppelgrabstätte FJ1-W2li 13/08 zuzustimmen.

Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2025 neu vergeben werden.

#### Beschluss: Jae/BA/168/2023

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Verkauf des Grundstücks Drewitz, Dorfstraße 5 auf der Grundlage des erstellten Verkehrswertgutachtens. Es erfolgt zunächst ein regionales Interessenbekundungsverfahren, um interessierte Käufer zur Abgabe eines Kaufangebotes aufzufordern.

Sollte dies nicht zum Verkaufserfolg führen, wird das Objekt bundesweit öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben.

#### Beschluss: 09/25/01/23

Die Gemeindevertretung gewährt die Verkürzung der Kündigungsfrist für die Wohnung in Drewitz auf den 31.08.2023.

#### Beschluss: 09/25/02/23

Die Gemeindevertretung gewährt eine Unterstützung zu den, da die Familie sich im Interesse der Gemeinde zum Auszug aus der bisherigen Wohnung/Haus bereit erklärt hat.

## 26. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 14.08.2023

### öffentlicher Teil:

#### Beschluss: AP/OA/151/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz genehmigt die Eilentscheidung 01/01/2023 vom 06.06.2023 zur Vergabe der Beschaffung, Montage und Inbetriebnahme von zwei mobilen Tafelsystemen für die Krabat Grundschule Jänschwalde.

#### Beschluss AP/OA/160/2023

Der Amtsausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Lieferung eines Notstromaggregates an Bieter Nr. 1 (BTL Brand-schutztechnik Leipzig).

#### Beschluss: AP/BA/157/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Erarbeitung einer Potentialanalyse zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im Amt Peitz/Picnjo an das Büro kollektiv stadtsucht GbR, Rudolf-Breitscheid-Straße 72, 03046 Cottbus.

## 6. gem. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde und der Gemeindevertretung Heinersbrück vom 15.08.2023

### öffentlicher Teil:

#### Beschluss: Hei/BA/113/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück stimmt der Stellungnahme in der Fassung vom 14.08.2023 und mit den im Protokoll aufgeführten Hinweisen zum Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde in der zu.

#### Beschluss: Hei/BA/114/2023

#### Beschluss: Jae/BA/175/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinden Heinersbrück und Jänschwalde nehmen den Abschlussbetriebsplan für die übergeordnete Stromversorgung der Tagebaue Jänschwalde und Cottbus-Nord 2024 zur Kenntnis und gibt folgenden Hinweis:

- Mit der Außerbetriebnahme der Stromversorgung sind auch ausnahmslos alle unterirdischen Kabel einschl. zugehöriger baulicher Anlagen zurückzubauen.

## 23. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 15.08.2023

### öffentlicher Teil:

#### Beschluss: Hei/BA/109/2023

Die Gemeinde Heinersbrück beschließt die Instandsetzung der Jänschwalder Straße und stellt die dafür erforderlichen Eigenmittel bereit.

### nichtöffentlicher Teil:

**Beschluss: Hei/OA/112/2023**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätte F10-W2 5/3/4 zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit im Jahr 2027 neu vergeben werden.

**Beschluss: Hei/BA/111/2023**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, den Verkauf des kommunalen Flurstücks 33/4 der Flur 2 in Heinersbrück, da die Gemeinde diese gemäß § 79 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Verkauf der benannten kommunalen Fläche an den Antragsteller zu, da damit eine Bereinigung der Grundstücksflächen bzw. Eigentumsgrenzen erfolgen kann.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert. Alle mit dem Verkauf verbundenen Nebenkosten (z.B. Notar, Grundbuch) sind vom Erwerber zu tragen.

**29. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland  
am 15.08.2023****öffentlicher Teil:****Beschluss: Tei/BA/187/2023**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland nimmt den Abschlussbetriebsplan für die übergeordnete Stromversorgung der Tagebaue Jänschwalde und Cottbus-Nord 2024 zur Kenntnis und gibt folgenden Hinweis:

- Mit der Außerbetriebnahme der Stromversorgung sind auch ausnahmslos alle unterirdischen Kabel einschl. zugehöriger baulicher Anlagen zurückzubauen.
- Die Betreiber haben zu informieren, wie lange die Anlagen benötigt werden.

**Beschluss: Tei/KÄ/186/2023**

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt eine einmalige Umlage an den Trink- und Abwasserverband – Hammerstrom/Malxe – Peitz (TAV) in Höhe von 111,5 T€ und die Planung und Umsetzung von Investitionen in Höhe von 250,0 T€ im Trinkwasserbereich und in Höhe von 33,4 T€ im Abwasserbereich.

**Beschluss: Tei/KÄ/188/2023**

Die Gemeinde Teichland beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2023/2024. Der Haushaltsausgleich soll 2040 erreicht werden.

**Beschluss: Tei/KÄ/189/2023**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 mit den dazugehörigen Unterlagen.

**Beschluss: Tei/OA/185/2023**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt dem Planungsbüro GWJ den Auftrag zur Fortschreibung der Lärmaktionsplanung Runde 4 für die Gemeinde Teichland zu erteilen, wenn die Finanzierung durch Dritte abgesichert ist.

**32. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer  
am 24.08.2023****nichtöffentlicher Teil:****Beschluss: Tau/BAD/136/2023**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt zu Personalangelegenheiten.

**Beschluss: Tau/BAD/139/2023**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt zu Personalangelegenheiten.

**öffentlicher Teil:****Beschluss: Tau/BA/133/2023**

Die Gemeindevertretung Tauer genehmigt die Eilentscheidung Nr. 06/01/2023 vom 20.06.2023 (Annahme einer Schenkung zugunsten der Gemeinde).

**Beschluss: Tau/BA/135/2023**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt für das Bauvorhaben: "Ausbau der Verbindungsstrasse vom Großsee bis Schönhöhe OT der Gemeinde Tauer" die Vergabe der Planungsleistungen der Stufe 2 und 3 (Leistungsphase 5 bis 9) an das Ingenieurbüro RWM aus Cottbus.

**nichtöffentlicher Teil:****Beschluss: Tau/BA/134/2023**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, dem Antrag zu zustimmen und die bereits genutzte Teilfläche von 80 m<sup>2</sup> der Flur 2 an den Antragsteller zu verkaufen (80% BRW), da die Gemeinde diese gemäß § 79 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt.

Alle mit dem Verkauf verbundenen Nebenkosten (z.B. Vermessung, Notar usw.) sind vom Erwerber zu tragen.

**Beschluss: Tau/BA/137/2023**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Kauf der Verkehrsfläche der Flur 2, Flurstück 599 in Tauer, da die Gemeinde hierzu gemäß § 13 BbgStrG verpflichtet ist.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert i. V. m. § 5 VerkFIBerG. Die Notar- und Grunderwerbskosten sind von der Gemeinde zu tragen.

**Beschluss: Tau/BA/138/2023**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Verkauf des kommunalen Flurstücks 160 der Flur 2, Gemarkung Tauer, da die Gemeinde diese gemäß § 79 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt. Die Gemeinde stimmt dem Verkauf an den Antragsteller zu, da damit die kommunalen und privaten Eigentumsgrenzen geklärt werden können.

Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z.B. Notar- und Grundbuchkosten, sind durch den Erwerber zu tragen.

**Beschluss: Tau/BA/140/2023**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Verkauf des Grundstückes der Flur 1, Flurstück 200/5 in Tauer, da die Gemeinde dieses Flurstück gemäß § 79 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar- und Grunderwerbskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

## Sprechstunden der Bürgermeister

<b>Drachhausen:</b>	<b>Bürgermeister Ronny Henke</b> gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: r.henke@drachhausen.info Tel.: 035609 70783
<b>Drehnow:</b>	<b>Bürgermeister Erich Lehmann</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-drehnow@peitz.de Tel.: 035601 802655
<b>Heinersbrück:</b>	<b>Bürgermeister Horst Nattke</b> donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
<b>Ortsteil Grötsch:</b>	<b>Ortsvorsteher André Wenzke</b> gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
<b>Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf</b>	<b>Bürgermeister Helmut Badtke</b> <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035607 73099</i> Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	
<b>OT Jänschwalde-Ost:</b>	<b>Ortsvorsteher Thorsten Zapf</b> jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
<b>OT Drewitz:</b>	<b>Ortsvorsteher Werner Voigt</b> jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
<b>OT Grießen:</b>	<b>Ortsvorsteherin Carmen Orbke</b> jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 7 A, OT Grießen	Tel.: 0176 50040632
<b>Peitz:</b>	<b>Bürgermeister Jörg Krakow</b> 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520</i>	
<b>Tauer:</b>	<b>Bürgermeisterin Karin Kallauke</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
<b>Teichland:</b>	<b>Bürgermeister Harald Groba</b> Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
<b>Turnow-Preilack:</b>	<b>Bürgermeister René Sonke</b> dienstags von 18:00 bis 19:00 Uhr gerade Wochen: Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

**Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen**

**Nächster Redaktionsschluss:**  
Mittwoch, 11.10.2023, 12:00 Uhr

**Nächster Erscheinungstermin:**  
Mittwoch, 25.10.2023

